

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 27.06.1815 publ. 06.07.1815

60) Cammer-Bekanntmachung vom
27. Jun. publ. den 6. Jul. 1815.

In Beziehung auf die unterm 20. März 1809. wegen der Entrichtung der Deich-
freyengelder erlassene Verfügung findet die Cammer nöthig, nachdem jetzt die vor der
Französischen Occupation bestandene Ver-
fassung der Deich-Casse wieder hergestellt
ist, folgendes zur Nachachtung aller Bey-
kommenden öffentlich bekannt zu machen:

1) Die Deichfreyengelder, welche eigent-
lich auf Maytag jedes Jahres fällig sind,
können zwar fernerhin unmittelbar an die
Deich-Casse bezahlt werden, jedoch muß
alsdann die Entrichtung derselben vor dem
1. Juni jedes Jahrs an den p. t. Einnahme-
Cassirer geschehen.

2) Nach dem ersten Junius jedes Jahrs
wird die Bezahlung der Deichfreyengelder bey
der Deich-Casse nicht mehr angenommen,
sondern es wird jedesmal in der ersten Woche
des Junius das Verzeichniß der Rückstände
an die beykommenden Nemter remittirt und
deren Erhebung und Ablieferung durch die
Amtseinnehmer angeordnet werden, dieje-

nigen, die bis dahin im Rückstande geblieben sind, haben alsdann dem Amtseinnnehmer an Hebungsgebühren für jeden Post unter Einem Rthlr. zwey Grote, und von einem Rthlr. und darüber für jeden Rthlr. zwey Grote überher zu entrichten.

3) Von denjenigen, die bis zum ersten August jedes Jahrs ihre Deichfreyengelder nicht abgetragen haben, werden selbige alsdann nebst den in Nr. 2. bestimmten Hebungsgebühren durch das Amt ohne einige Nachsicht executivisch beygetrieben, und haben also die Saumhaften die desfälligen Kosten sich selbst bezumessen.

4) Alle diejenigen, die im Lauf des Jahrs zum Besiß eines Stückes deichfreyen Landes gelangt sind, haben solches bey Entrichtung der Deichfreyengelder für solches Jahr mittelst Production der erforderlichen Bescheinigungen ihres Besißes gebührend anzuzeigen und die desfällige Umschreibung im deichfreyen Register gegen Erlegung der verordnungsmäßigen Gebühren zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Unterlassung entdeckt wird, ohne Nachsicht in fünf Goldfl. Herrschaftliche Brüche genommen werden, welche Brüche, wenn der neue Besißer unter Vormundschaft oder

Curatel steht, den Vormündern oder Curatoren zur Last fällt.

5) Für das gegenwärtige Jahr wird jedoch die Frist zur Bezahlung der Deichfreyengelder unmittelbar an die Deichcasse oder den p. t. Einnahme-Cassier Danner bis zum ersten August und demnächst an die Amtseinnehmer bis zum ersten September verlängert, so daß erst nach dem ersten September die executivische Beytreibung der Rückstände durch die Aemter eintritt.

6) Da bey Nachsicht des Deichfreyenregisters sich ergeben hat, daß mehrere darin aufgeführte Grundstücke noch auf den Namen von Besizern stehn, die schon seit vielen Jahren nicht mehr am Leben sind, so wird zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem Register ein Jeder, der Deichfreyengelder zu entrichten hat, hiemittelst angewiesen, bey dem Abtrag derselben im gegenwärtigen Jahre sich darnach zu erkundigen, ob das ihm gehörige Deichfreyeland bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er wegen der erforderlichen Umschreibung sofort das Nöthige zu bewirken, und es soll dann diese Umschreibung wegen aller vor dem ersten Junius 1814. vorgekommenen Veränderungsfälle unentgeltlich geschehen. Wer aber

V.

IV.